

8. JANUAR 2025



FREIWILLIGE FEUERWEHR GARCHING/ALZ

BETRIEBSANWEISUNGEN UND -VEREINBARUNGEN

ML/FFG

Inhalt

Einleitung.....	6
Eine neue Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehren DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“	6
Rechtlicher Hintergrund	6
Entwicklung.....	7
Inhalte	7
Geltungsbereich	7
Verantwortung im Feuerwehrdienst	8
Gefährdungsbeurteilung	8
Sicherheitstechnische und medizinische Beratung	9
Eignungsuntersuchungen	9
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	10
Unterweisung.....	10
Erste Hilfe Ausbildung	10
Gefährdung durch Kontaminationen	10
Download	11
Allgemein gültige Gesetze, Vorschriften und Dokumente (Auszug).....	12
Bestimmungen und Gesetze im Feuerwehrwesen	12
Feuerwehrdienstvorschriften	12
Betriebsvereinbarungen, Betriebs- und Vorgehensanweisungen.....	13
Aus- und Fortbildung Allgemein in der FF Garching/Alz	13
Verantwortung und Ausbilder.....	13
Abweichungen von Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV	13
Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Maschinisten und Fahrern von Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz	15
Verantwortung und Ausbilder.....	15
Generell zu beachtende Punkte bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz	15
Fahrerlaubnis und Kontrolle dieser durch den Dienstherrn	15
Einweisungsfahrten Kleinfahrzeuge (MTW,...; < 3,5t zGm)	16
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; Außer DLK und Fahrzeuge mit Feuerlöschkreiselpumpe)	16
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; ohne Feuerlöschkreiselpumpe)	17
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe).....	17
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe) 	17

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (Drehleiter, Ladekräne, Hubrettungsfahrzeuge, Stapler, ...)	17
Erhalt der Fahrpraxis sowie der Fahrfreigabe	18
Maschinen-Ampel	18
Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Atemschutzgeräteträger der FF Garching/Alz	19
Verantwortung und Ausbilder	19
Generell zu beachtende Punkte im Fachbereich Atemschutz der FF Garching/Alz	19
Atemschutz-Ampel	19
Feuerwehrgerätehaus	20
Allgemeines	20
Werkstätten und Garagen	20
Gefährdungsbeurteilungen PSA	21
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Feuerwehrhelme	21
Allgemeines zu Feuerwehrhelmen	21
Gesichts- und Augenschutz	23
Feuer-/Flammschutzhaube	23
Anbauten an Feuerwehrhelmen	24
Verwendungsdauer	24
Gefährdungsanalyse, Risikobetrachtung, Auswahl geeigneter PSA	24
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Feuerschutzkleidung	25
Zugrundeliegende Unterlagen	25
Anlagen	27
Anlage 1 – Organisatorisch/Sicherheit	27
Anlage 1.1 – Sicherheitsorganisation der Feuerwehr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 1.2 – Ermittlung der Maßnahmen gegen Brände gemäß ASR A2.2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2 – Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrhaus	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2.1 – Gefährdungsbeurteilung Prüfliste	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2.2 – Skizze An-/Abfahrtswege und Verkehrswege	27
Einleitung	4
Eine neue Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehren DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“	4
Rechtlicher Hintergrund	4
Entwicklung	5
Inhalte	5
Geltungsbereich	5

Verantwortung im Feuerwehrdienst	6
Gefährdungsbeurteilung	6
Sicherheitstechnische und medizinische Beratung	7
Eignungsuntersuchungen	7
Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
Unterweisung	8
Erste Hilfe Ausbildung	8
Gefährdung durch Kontaminationen	8
Download	9
Allgemein gültige Gesetze, Vorschriften und Dokumente (Auszug)	10
Bestimmungen und Gesetze im Feuerwehrwesen	10
Feuerwehrdienstvorschriften	10
Betriebsvereinbarungen, Betriebs- und Vorgehensanweisungen	11
Aus- und Fortbildung Allgemein in der FF Garching/Alz	11
Verantwortung und Ausbilder	11
Abweichungen von Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV	11
Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Maschinisten und Fahrern von Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz	13
Verantwortung und Ausbilder	13
Generell zu beachtende Punkte bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz	13
Fahrerlaubnis und Kontrolle dieser durch den Dienstherrn	13
Einweisungsfahrten Kleinfahrzeuge (MTW,...; < 3,5t zGm)	14
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; Außer DLK und Fahrzeuge mit Feuerlöschkreiselpumpe)	14
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; ohne Feuerlöschkreiselpumpe)	15
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe)	15
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe)	15
Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (Drehleiter, Ladekräne, Hubrettungsfahrzeuge, Stapler,...)	15
Erhalt der Fahrpraxis sowie der Fahrfreigabe	16
Maschinisten-Ampel	16
Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Atemschutzgeräteträger der FF Garching/Alz	19
Verantwortung und Ausbilder	19
Generell zu beachtende Punkte im Fachbereich Atemschutz der FF Garching/Alz	19
Atemschutz-Ampel	20

Feuerwehrgerätehaus	23
Allgemeines	23
Werkstätten und Garagen	23
Gefährdungsbeurteilungen PSA	24
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Feuerwehrhelme	24
Allgemeines zu Feuerwehrhelmen	24
Gesichts- und Augenschutz	26
Feuer-/Flammschutzhaube	26
Anbauten an Feuerwehrhelmen	27
Verwendungsdauer	27
Gefährdungsanalyse, Risikobetrachtung, Auswahl geeigneter PSA	27
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Feuerschutzkleidung	28
Zugrundeliegende Unterlagen	28
Anlagen	30
Anlage 1.1 – Sicherheitsorganisation der Feuerwehr	30
Anlage 1.2 – Ermittlung der Maßnahmen gegen Brände gemäß ASR A2.2	32
Anlage 2.0 – Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrhaus	34
Anlage 2.1 – Ermittlung der Maßnahmen gegen Brände gemäß ASR A2.2	34
Anlage 2.2 – Skizze An-/Abfahrtswege und Verkehrswege	42
Anlage 3.1 – Betriebsanweisung – Arbeiten unter elektrischer Spannung	43
Anlage 3.3 – Betriebsanweisung – Elektrisch geführte Handwerkzeuge	44
Anlage 3.4 – Betriebsanweisung – Schweißarbeiten	45
Anlage 3.5 – Betriebsanweisung – Akkubetriebene Handwerkzeuge/Lithium-Ionen-Akkus	46
Anlage 3.6 – Betriebsanweisung – Handgeführte Trenn- und Schleifmaschinen	47
Anlage 3.7 – Betriebsanweisung – Ortsfeste Schleifmaschinen/Schleifbock	48
Anlage 3.8 – Betriebsanweisung – Tisch- und Ständerbohrmaschinen	49
Anlage 4.1 – Desinfektionsmittel Atemschutzwerkstatt	50
Anlage 5.1 – Betriebsanweisung – Handbetätigte Flurförderzeuge	51
Anlage 5.2 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Fahrer	52
Anlage 5.3 – Betriebsanweisung – Gabelstapler fahren	53
Anlage 5.4 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Mitnahme von Personen	54
Anlage 5.5 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Batterie laden	55
Anlage 5.6 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Be- und Entladen	56
Anlage 5.7 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Transport von hängenden Lasten	57
Anlage 5.8 – Betriebsanweisung – Gabelstapler als Zugmaschine	58
Anlage 5.9 – Betriebsanweisung – Gabelstapler im Straßenverkehr	59

Einleitung

Auszug aus der „Florian kommen“ Nr. 120 – März 2019

Eine neue Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehren DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den kommunalen Bereich in Bayern erlässt die KUVB unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auf Grundlage von § 15 Abs. 1 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften). Diese DGUV Vorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer und Versicherte, wie Gesetze und Verordnungen im Arbeitsschutz, verbindlich. Die neue DGUV Vorschrift 49 - Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ richtet sich vorrangig an den Unternehmer als Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren bzw. öffentlicher Pflichtfeuerwehren. Im Vordergrund stehen insbesondere die Entlastung des Ehrenamtes und die Stärkung der Unternehmerpflichten.

Die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ wurde 1989 als GUV V C53 in Kraft gesetzt und seitdem nur geringfügig angepasst. Um den aktuellen Belangen der freiwilligen Feuerwehren zu entsprechen und die Aspekte des modernen Arbeitsschutzes einfließen zu lassen, wurde die UVV „Feuerwehren“ nun grundlegend überarbeitet. Parallel hierzu wurde die eigenständige DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ erstellt, die die Durchführungsanweisung (Kursivtext in der bisherigen UVV) ersetzt und nun deutlich präziser die Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert.

Rechtlicher Hintergrund

Das staatliche Arbeitsschutzregelwerk, dessen Anwendungsbereich sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmer und Beamte erstreckt, gilt grundsätzlich nicht unmittelbar für ehrenamtlich Tätige in freiwilligen Feuerwehren. Daher bekommen die Inhalte der Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine besondere Bedeutung.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen im staatlichen Regelwerk und im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung wurden in der Vergangenheit Unfallverhütungsvorschriften zurückgezogen, die für die freiwillige Feuerwehr von Bedeutung waren. So wurde z. B. die UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ mit Erscheinen der staatlichen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) außer Kraft gesetzt. Damit wäre es für Versicherte, die nicht in den Anwendungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts fallen, zu Regelungslücken und Unsicherheiten gekommen. Um dies zu vermeiden, wird im § 2 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ generell geregelt, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Folglich unterliegen alle Versicherten grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften, sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen.

Diese formale Gleichstellung freiwilliger Feuerwehren mit hauptberuflich Tätigen schließt zwar Regelungslücken, ist jedoch in der Praxis so nicht immer umsetzbar. Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind eine besondere Gruppe von Versicherten. Ihre Tätigkeit weist nicht nur Merkmale von Gefährdungen auf, die in anderen Betriebsarten sehr selten anzutreffen sind. Auch handelt es sich bei Feuerwehreinsätzen üblicherweise um ungeplante, unvorhersehbare Ereignisse, die eine systematische Herangehensweise, wie sie für andere Einrichtungen und Betriebe vorgesehen ist, nicht immer ermöglicht. Hinzu kommt, dass in freiwilligen Feuerwehren eine einsatzbezogene Personalplanung für den Einsatzfall nicht realisierbar ist, da im Vorfeld weder bekannt ist, welche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, noch welche Aufgaben von ihnen am Einsatzort ausgeführt werden müssen. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, spezielle Regelungen im Bereich der

freiwilligen Feuerwehren zu erlassen. Dies wird nun durch die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ realisiert.

Entwicklung

Die Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wurde im Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV erstellt. Dabei konnten wesentliche Belange der bayerischen freiwilligen Feuerwehren durch Vertreter der KUVB und des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. (über den Deutschen Feuerwehrverband) eingebracht werden. Zahlreiche erforderliche Stellungnahme- und Genehmigungsverfahren haben sich über mehrere Jahre hingezogen. Hierbei sind neben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die kommunalen Spitzenverbände und die Landesfeuerwehrverbände sowie die jeweiligen Länder über den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beteiligt gewesen. Hintergrund dieses aufwändigen Verfahrens ist letztendlich auch, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen einzubringen.

Die Mitgliederversammlung der DGUV hat in ihrer Sitzung am 06./07.06.2018 dem Musterentwurf der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zugestimmt. Da die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ auch Vorgaben zu baulichen und sicherheitstechnischen Beschaffenheit von Anlagen und Ausrüstungen bzw. Geräten der Feuerwehr macht, war zudem ein sogenanntes Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission erforderlich, um rechtzeitig Bedenken gegen Handelshemmnisse auszuräumen. Anschließend hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) mit Schreiben vom 8. November 2018 die Vorgenehmigung zur DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erteilt.

Die Vertreterversammlung der KUVB, in der paritätisch Arbeitgeber und Versicherte vertreten sind, hat nach Empfehlung des Präventionsausschusses und des Vorstandes die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ am 22. November 2018 beschlossen. Die finale Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erfolgte zum 18.01.2019. In Kraft getreten ist neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ mit der Bekanntmachung vom 23.01.2019.

Inhalte

Die bayerischen freiwilligen Feuerwehren dürften von den Inhalten der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ wenig überrascht sein. Es finden sich dort zahlreiche Regelungen, die in Bayern bereits in der Vergangenheit „übergangsweise“ in vergleichbarer Weise so umgesetzt wurden, wie z. B. zur Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst, zur Eignungsuntersuchung bei Tätigkeiten unter Atemschutz und zur körperlichen und geistigen Eignung für den Feuerwehrdienst.

Geltungsbereich

Gegenüber der bisherigen UVV „Feuerwehren“ hat sich der Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wesentlich geändert. Die neue Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind. Somit richtet sich die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorrangig an Kommunen (Städte und Gemeinden) und die dort ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Sie findet jedoch keine unmittelbare Anwendung auf

hauptamtlich Beschäftigte im Feuerwehrdienst oder Beamte wie z. B. in Berufsfeuerwehren, da diese dem Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts unterliegen. Allein über betriebsinterne (Dienst-) Anweisungen kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer verfügen, dass auch diese Feuerwehrangehörigen die Regelungen der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu beachten haben.

Verantwortung im Feuerwehrdienst

Nach § 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Folglich liegt die Gesamtverantwortung bei der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat hierzu für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen, bei der die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind. Eine Übertragung der Unternehmerpflichten an Feuerwehrangehörige erfordert eine umsichtige Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung. Vor einer Pflichtenübertragung hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zu überprüfen, ob diese Aufgaben bei ihr bzw. ihm verbleiben bzw. durch sie oder ihn organisiert werden können oder müssen. Dies sind insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses und zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen.

Gefährdungsbeurteilung

Nach § 4 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten. Dies ist völlig vergleichbar mit der Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für andere kommunale Einrichtungen, die sich hierfür aus dem Arbeitsschutzgesetz bzw. der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ ergibt.

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung. Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen genügt hier die Anwendung und Umsetzung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Durchzuführen und zu dokumentieren ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder sofern Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind. Dabei sollen auch die Inhalte der DGUV Information 105-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ beachtet werden.

Bei Einsätzen wird auf die Vorgehensweise der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) verwiesen. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen dieser Beurteilung muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht, denn es gilt immer „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.

Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Nach § 5 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichenfalls sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen. Bisher war die sicherheitstechnische und medizinische Beratung zu den Aspekten des Arbeitsschutzes in freiwilligen Feuerwehren eine kaum gelebte Praxis. Durch die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird die Unternehmerin bzw. der Unternehmer verpflichtet, die Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, durch Ärztinnen oder Ärzte, die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind, sowie durch geeignete psychosoziale Fachkräfte sicherzustellen, wenn diese Beratung zur Erfüllung der Unternehmerpflichten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz benötigt wird.

Eignungsuntersuchungen

Für den „allgemeinen Feuerwehrdienst“ sind Eignungsuntersuchungen nur vorgesehen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte (z. B. für die Leitung der Feuerwehr, Führungskräfte oder die Unternehmerin bzw. den Unternehmer) bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich bei Eignungsuntersuchungen von der beauftragten Ärztin oder vom beauftragten Arzt schriftlich mitteilen zu lassen, ob der oder die untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies erfolgt in der Regel durch Aushändigung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung an den Untersuchten bzw. die Untersuchte und Weitergabe durch diesen bzw. diese an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind besonders belastende und gefährliche Tätigkeiten. Daher muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer sicherstellen, dass die Eignung von Feuerwehrangehörigen für diese Tätigkeiten vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigt wird. Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Anlage 1 genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen.

Eignungsuntersuchungen sind unter Beachtung des Stands der Medizin von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Geeignet bedeutet, dass die Ärztin oder der Arzt die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind, die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennt, die wesentliche notwendige apparative Ausstattung vorhält und fachlich in der Lage ist, aus dem Untersuchungsergebnis die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Durch die Inbezugnahme staatlicher Arbeitsschutzvorschriften für Versicherte die keine Beschäftigten sind (§ 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1), gelten die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (Arb-MedVV) bestimmten Maßnahmen auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen. Bei bestimmten (besonders) gefährdenden Tätigkeiten, wie z. B. bei Infektionsgefährdung, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer entsprechend der Gefährdungsbeurteilung und Berücksichtigung des Anhangs der Arb-MedVV arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten. Zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung können Feuerwehrangehörige eine arbeitsmedizinische Vorsorge von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer verlangen (**Wunschvorsorge**).

Neu geregelt ist in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, dass bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen durch geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen durchgeführt werden können. Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige wird daher die Möglichkeit geschaffen, Arzttermine auf ein Minimum zu beschränken.

Unterweisung

Ein sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren und der erforderlichen Schutzmaßnahmen voraus. Ein isolierter „Unterweisungsabend“ ist hier wenig zielführend und ansprechend. Vielmehr sollen nach § 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die Unterweisungen fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie bei regelmäßigen Übungsdiensten sein. Dabei sind die Inhalte der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen, Grundsätze, Betriebsanweisungen und Herstellervorgaben und insbesondere Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren. Ein Dienstplan, aus dem die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen, sowie eine regelmäßig geführte Anwesenheitsliste oder der Nachweis im „Unterweisungsbuch“ sind z. B. mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung.

Neu ist, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr zu unterweisen sind. Denn Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Zudem sind Feuerwehrangehörige regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

Erste Hilfe Ausbildung

Praxisnah zeigt sich die Regelung in § 9 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zur Ausbildung von Ersthelferinnen oder Ersthelfern in freiwilligen Feuerwehren. Neben der bisherigen Möglichkeit, die Ausbildung durch eine ermächtigte Stelle durchführen zu lassen, kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer Feuerwehrangehörige auch intern nach landesrechtlichen Bestimmungen bzw. nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe ausbilden.

Gefährdung durch Kontaminationen

Einen besonderen Stellenwert bekommt der Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Kontaminationen durch Gefahrstoffe und Biostoffe. So ist durch geeignete verhaltensbezogene Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Aber auch für bauliche Anlagen wird gefordert, dass diese so gestaltet und

eingerrichtet sein müsser, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

Download

Die vollständigen Inhalte der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Unfallverh%C3%B4tungsvorschriften/DGUV_Vorschrift_49_Feuerwehren_2018.pdf

www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Unfallverh%C3%B4tungsvorschriften/DGUV_Regel_105-049_Feuerwehren_.pdf

Allgemein gültige Gesetze, Vorschriften und Dokumente (Auszug)

Nachfolgend aufgeführte Gesetze, Vorschriften und Dokumente sind allgemein gültig und einzuhalten. Sie werden hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt und sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten (Aufzählung ggf. unvollständig):

Bestimmungen und Gesetze im Feuerwehrewesen

- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG>
- Verordnung zur Ausführung des Bay. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFwG>
- Bekanntmachung zum Vollzug des Bay. Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2153_I_11482
- Bayerische Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) - „Feuerwehrführerschein“
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFahrFreiFeu>
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1507>
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3505>

Feuerwehrdienstvorschriften

Die jeweils aktuellen, gültigen Fassungen sind unter anderem auf der Webseite der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg bzw. in der an die SFS Würzburg angegliederte Informationsplattform „Lernbar“ zu finden:

- FwDV 1 – Grundtätigkeiten
- FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
- FwDV 3 – Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 – Atemschutz
- FwDV 8 – Tauchen
- FwDV 10 – Tragbare Leitern
- FwDV 100 – Führung und Leitung im Einsatz
- FwDV 500 – Einheiten im ABC-Einsatz

Betriebsvereinbarungen, Betriebs- und Vorgehensanweisungen

Aus- und Fortbildung Allgemein in der FF Garching/Alz

Verantwortung und Ausbilder

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung ist der Kommandant. Dieser wird dabei von seine(n) Stellvertreter(n) und den von ihm benannten Führungskräften (Zugführer, Gruppenführer, Ausbilder) unterstützt (Siehe Organigramm).

Die für die Feuerwehren gültigen DGUV- und Feuerwehrdienstvorschriften sind neben jährlichen Unterweisungen bei sämtlichen Aus- und Fortbildungsterminen in die Übungsabläufe einzuarbeiten, zu schulen und einzuhalten.

Als Hilfestellung wurde von den Kommandanten ein sogenannter Ausbildungsrahmenplan erarbeitet, welcher die benannten Führungskräfte bei der Planung und Durchführung von Übungen unterstützen soll. Er dient als Leitfaden, der die wichtigsten Ausbildungsinhalte beinhaltet. Der Ausbildungsrahmenplan soll als Grundlage Handlungsempfehlung dienen, die Ausarbeitung und Durchführung der Aus- und Fortbildungstermine obliegt jedoch den jeweiligen Führungskräften. Der Ausbildungsrahmenplan ist im Kommandantenbüro/in der Zentrale ausgehängt und somit für alle Ausbilder einsehbar.

Der Ausbildungsrahmenplan kann laufend an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst und abgeändert werden. Relevante Anpassungen werden den jeweiligen Führungskräften mitgeteilt.

Die korrekte Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden obliegt somit nicht nur dem Kommandanten, welcher die Gesamtverantwortung trägt, sondern auch den benannten Führungskräften. Diese erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Zugang zu den jeweilig relevanten Vorschriften und Regelwerken (siehe „Allgemein gültige Gesetze, Vorschriften und Dokumente“).

Die Führungskräfte sind gem. den gültigen Gesetzen, Regeln und Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden im Rahmen des Feuerwehrdienstes weisungsbefugt.

Lehrgänge und Fortbildungen

Neben der Standortausbildung im Rahmen von Übungen, internen Fortbildungen und Leistungsprüfungen werden die Feuerwehrdienstleistenden auf Landkreisebene, den staatlichen Feuerweherschulen sowie bei privaten Dienstleistern aus- und fortgebildet.

Die Vergabe von zugeteilten Lehrgangsplätzen obliegt den Kommandanten. Ggf. erfolgen Lehrgangsbesetzungen in Absprache mit den Führungskräften bzw. einem Teil der Führungskräfte der jeweils betreffenden Fachbereiche (z.B. Atemschutz- oder Maschinistenausbilder). Die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen sind einzuhalten.

Abweichungen von Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV

Allgemein gilt, dass von den einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV-Regeln abgewichen werden kann, sofern dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben unbedingt notwendig ist.

Des Weiteren kann es im Einzelfall notwendig sein, gewisse Intervalle, Regeln und Vorschriften an die einzelnen Bedürfnisse der Feuerwehr in einem gewissen Rahmen anzupassen und festzulegen, um

die allgemeine Einsatzbereitschaft sicherstellen zu können. Sobald diese im Rahmen der Vorgaben wieder hergestellt sind, sind auch die Vorgaben wieder strikt einzuhalten.

Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Maschinisten und Fahrern von Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz

Verantwortung und Ausbilder

Die Aus- und Fortbildung der Maschinisten ist vom Kommandanten an die Maschinisten-Ausbilder gemäß Organigramm delegiert. Hierzu zählen folgende Aufgaben, welche eigenständig gem. den Vorschriften, Regeln und Vereinbarungen durchzuführen sind:

- Einweisungsfahrten (incl. Kontrolle der notwendigen Fahrerlaubnis > Führerscheinkontrolle)
- Technische Ein- und Unterweisungen
- Durchführung der Maschinistenübungen
- Einsatzfreigaben in Abstimmung mit den Kommandanten nach festgelegten Kriterien

Sofern nicht in der jährlichen Sicherheitsunterweisung die Unterweisung gem. STVO §35 und §38 erfolgt ist, so ist diese Unterweisung ebenfalls durch die Maschinistenausbilder durchzuführen.

Generell zu beachtende Punkte bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz

Einsatzfahrzeuge der FF Garching/Alz dürfen generell nur nach Einweisung und mit Fahrauftrag bewegt werden. Alle Fahrten, die nicht im Übungsplan bzw. im APager-Kalender festgelegt und angemeldet oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung freigegeben sind (Übungsvorbereitung, Atemschutzgerätewartung > Flaschenfüllen, etc.), sind aus versicherungstechnischen Gründen bei einem der Kommandanten direkt, im APager-Kalender „Fahrzeugbelegungen“ oder in der Maschinisten-Whatsapp-Gruppe anzumelden/bekannt zu geben.

Im Falle eines Schadens oder Unfalls sind die in der STVO festgelegten Pflichten zu erfüllen und zudem unmittelbar einer der Kommandanten telefonisch zu verständigen.

Fahrerlaubnis und Kontrolle dieser durch den Dienstherrn

Gemäß den geltenden Vorschriften ist vom Unternehmer (hier die Gemeinde Garching mit Delegation an die Leitung der Feuerwehr bzw. wiederum in deren Delegation dessen beauftragte Personen) zweimal jährlich zu überprüfen, ob bei den Fahrern von Einsatzfahrzeugen nach wie vor die notwendige Fahrerlaubnis vorliegt.

Auf Grund dessen, dass in den letzten Jahren keine Fahrerlaubnisverstöße vorlagen und die jeweiligen Fahrer z.B. bei Ablauf der Fahrerlaubnis der Klasse C eigenständig dies gemäß der internen, mündlichen Betriebsvereinbarung an den Kommandanten gemeldet hatten, wird diese mündliche Betriebsvereinbarung weitergeführt und wie folgt hier niedergeschrieben und somit verbindlich eingeführt:

Die Kontrolle und Dokumentation der Fahrerlaubnis durch die Kommandanten bzw. in Vertretung durch deren beauftragte Personen erfolgt in der FF Garching/Alz nur einmal jährlich an einem Sammeltermin anstatt zweimal. Im Bedarfsfall können die Kommandanten auch zwischen den Sammelterminen den Nachweis der Fahrerlaubnis abfragen. Im Gegenzug verpflichten sich alle Fahrer von Einsatzfahrzeugen der FF Garching/Alz dazu, bei Verlust oder Ablauf der Fahrerlaubnis, dies den Kommandanten eigenständig mitzuteilen und bis zum Wiedererlangen der Fahrerlaubnis kein Fahrzeug der FF Garching/Alz zu führen. Die Einhaltung der Untersuchungs- und Verlängerungsfristen obliegen den jeweiligen Fahrern eigenständig. Etwaige, von der Feuerwehr mitdokumentierte Ablaufdaten von Führerscheinen oder Untersuchungen sind als reine Zusatzmaßnahme anzusehen, die die Eigenverantwortlichkeit bei der Einhaltung der Ablauffristen nicht aufhebt. Nach Wiedererlangen der Fahrerlaubnis ist diese wieder den Kommandanten bzw.

dessen beauftragte Personen vorzulegen, bevor ein Einsatzfahrzeug der FF Garching/Alz gefahren wird!

Außerhalb des Sammeltermins können die Feuerwehrdienstleistenden auch jederzeit nachträglich und von sich aus ihre Fahrerlaubnis z.B. bei einer Übung bei den Kommandanten oder deren beauftragten Personen nachweisen.

Die Dokumentation erfolgt in der Feuerwehrverwaltungssoftware MP-Feuer.

Neben den Kommandanten sind folgende Personen beauftragt und berechtigt, die Fahrerlaubnis zu kontrollieren und zu dokumentieren:

- Die Maschinisten-Ausbilder laut Organigramm
- Die Fahrausbilder gem. dieser Betriebsvereinbarung und -anweisung
- Die Zugführer laut Organigramm

Zudem ist das Fahren von Einsatzfahrzeugen unter Alkohol,- Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss strengstens untersagt.

Der Verstoß gegen diese Betriebsvereinbarung kann neben den ggf. straf- und zivilrechtlichen Folgen auch zu einer Abmahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst führen.

Einweisungsfahrten Kleinfahrzeuge (MTW,...; < 3,5t zGm)

Zusätzlich zu den im Organigramm aufgeführten Maschinisten-Ausbildern unterstützen folgende Personen bei der Einweisung auf Einsatzfahrzeuge der FF Garching/Alz, welche mit der Führerscheinklasse B gefahren werden dürfen:

- Halmbacher, Thomas

Die Einweisung soll neben der technischen Einweisung auf das jeweilige Fahrzeug (Fahrzeugfunktionen, Beladung, Feuerwehrtechnische Zusatzfunktionen, ...) eine Einweisungsfahrt von **ca. 15km** umfassen. Ebenso soll, sofern ein Anhänger mit max. 750kg zGm vorhanden ist, eine kurze Anhängerfahrt incl. Rangierübungen erfolgen.

Eine Unterweisung gem. STVO §35 und §38 hat zu erfolgen, zudem ist das Vorhandensein der notwendigen Fahrerlaubnis zu Kontrollieren und Dokumentieren.

Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis erst kürzlich vor der Einweisung erworben haben (1-2 Jahre Fahrpraxis), sollen im ersten Jahr nach der Einweisung wenn möglich noch keine Einsatzfahrten durchführen. Die Einsatzfreigabe wird nach Ermessen der Maschinisten-Ausbilder und/oder Kommandanten erteilt.

Bei Übungen (insbesondere Einsatzübungen) sollen, wenn möglich, die „frischen“ Fahrer als solche eingesetzt werden, um Fahrpraxis (auch unter Stress) zu erlangen.

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; Außer DLK und Fahrzeuge mit Feuerlöschkreiselpumpe)

Fahrer mit der Führerscheinklasse C bzw. CE erhalten zunächst eine technische Einweisung (Fahrzeugfunktionen, Beladung, Feuerwehrtechnische Zusatzfunktionen, ...) und eine Einweisungsfahrt auf alle Großfahrzeuge ohne Feuerlöschkreiselpumpe (zudem ausgenommen DLK).

Die Einweisungsfahrt soll 30km umfassen sowie eine Unterweisung gem. STVO §35 und §38 beinhalten. Zudem ist das Vorhandensein der notwendigen Fahrerlaubnis zu Kontrollieren und Dokumentieren.

Im Anschluss sollen über ein Jahr mindestens 30km reguläre Winterbewegungsfahrten sowie 40km zusätzliche Bewegungsfahrten absolviert werden, bevor zum Abschluss eine Abschlussfahrt incl. Abschlussgespräch mit den Maschinisten-Ausbildern erfolgt. Je nach persönlichem Können und je nach Sicherheit im Umgang mit dem/den Fahrzeug(en), kann der Übungszeitraum durch die Maschinisten-Ausbilder oder durch die Kommandanten verlängert werden, ehe die Einsatzfreigabe erteilt wird.

Die Bewegungsfahrten sollen im Übungszeitraum mit erfahrenen Maschinisten nach Wahl durchgeführt werden, um den Lerneffekt zu verbessern.

Bei Übungen (insbesondere Einsatzübungen) sollen, wenn möglich, die „frischen“ Maschinisten als solche eingesetzt werden, um Fahrpraxis (auch unter Stress) zu erlangen.

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; ohne Feuerlöschkreiselpumpe)

Die unter dem vorgenannten Punkt aufgeführten Bestimmungen gelten hier neben den Inhabern der Fahrerlaubnisklassen C bzw. CE auch für die Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C1 bzw. C1E sowie für Inhaber eines entsprechenden Helferführerscheins für die jeweilige Gewichtsklasse.

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe)

Die im vorherigen Punkt festgelegten Kriterien und Vorgaben gelten auch für Großfahrzeuge mit Feuerlöschkreiselpumpe, jedoch mit der Einschränkung, dass die Einweisung erst nach erfolgreichem Absolvieren des Maschinistenlehrgang's erfolgt. Hintergrund ist das technische Verständnis für die Feuerlöschkreiselpumpe und die Aggregate nach erfolgreichem Maschinistenlehrgang.

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (> 3,5t zGm aber < 7,5t zGm; mit Feuerlöschkreiselpumpe)

Die unter dem vorgenannten Punkt aufgeführten Bestimmungen gelten hier neben den Inhabern der Fahrerlaubnisklassen C bzw. CE auch für die Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C1 bzw. C1E sowie für Inhaber eines entsprechenden Helferführerscheins für die jeweilige Gewichtsklasse.

Einweisungsfahrten Großfahrzeuge (Drehleiter, Ladekräne, Hubrettungsfahrzeuge, Stapler, ...)

Eine Einweisung auf die in der Überschrift genannten Fahrzeuge erfolgt im Regelfall nur noch nach erfolgtem Drehleitermaschinisten-Kurs, welcher als Voraussetzung den Maschinisten-Kurs für Löschfahrzeuge hat bzw. nach den gemäß DGUV vorgeschriebenen Sonderausbildungen für die jeweiligen Fahrzeugtypen.

Nach erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Lehrgangs bzw. der jew. Ausbildung gelten die Kriterien für die Einweisung und Einsatzfreigabe analog zu den anderen Großfahrzeugen.

In Ausnahmefällen kann nach Freigabe der Kommandanten eine Herstellereinweisung auf die jeweiligen Sonderfahrzeuge durch eine befähigte Person (Person mit Herstellereinweisung auf das jew. Fahrzeug/Gerät) erfolgen. Dies kann der Fall sein, wenn dringend z.B. DLK-Maschinisten benötigt werden, jedoch keine ausreichende Anzahl an Lehrgangsplätzen für den DLK-Maschinisten-Lehrgang zur Verfügung stehen. Hierfür sind, wenn möglich, erfahrenere Maschinisten auszuwählen.

Erhalt der Fahrpraxis sowie der Fahrfreigabe

Nach erfolgreicher Einweisung und Einsatzfreigabe sind von den Fahrern von Einsatzfahrzeugen in der Feuerwehr Garching/Alz zum Erhalt der Fahrpraxis folgende Punkte durchzuführen:

- 30km Einsatz- und/oder Übungsfahrten mit Großfahrzeugen über 3,5t zGm; je unterwiesenem Einsatzfahrzeug
- 10km Einsatz- und/oder Übungsfahrten mit Kleinfahrzeugen unter 3,5t zGm (PKW-Klasse); je unterwiesenem Einsatzfahrzeug
- Jährliche Teilnahme an der Belehrung zum Thema Sonder- und Wegerecht nach StVO §35 und §38

Des Weiteren soll jeder Maschinist an den Maschinisten-Übungen und/oder an den Winterbewegungsfahrten teilnehmen, in denen der Umgang mit der jeweiligen Fahrzeugtechnik beübt und aufgefrischt wird.

Maschinisten-Ampel / Überwachung der Vorgaben durch die Software FireManager

Die 2024 eingeführte Maschinisten-Ampel wird mit Einführung der Software FireManager wieder aufgehoben. Stattdessen erhalten die Feuerwehrdienstleistenden über die FireManager-App bzw. parallel per E-Mail einen Hinweis, wenn Sie die jährlichen Vorgaben zum Fahren von Einsatzfahrzeugen nicht erfüllen. Sollten die Vorgaben dennoch nicht mind. darauffolgenden Jahr erfüllt werden, kann nach Ermessen des Kommandanten bzw. der Maschinistenausbilder den jeweiligen Feuerwehrdienstleistenden der jeweilige Fahrauftrag entzogen und das Führen einzelner oder aller Einsatzfahrzeuge untersagt werden.

Im Einsatz- bzw. Einzelfall kann unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit einem Fahrer ohne Einsatzfreigabe die Fahrt durch den Kommandanten bzw. Einheitsführer freigegeben werden, wenn sonst das Fahrzeug nicht ausrücken kann und schwerer Schaden dadurch bzw. durch den Zeitverzug bei Nachalarmierung entstehen könnte (z.B. Menschenrettung).

Allgemeines sowie Aus- und Fortbildung für Atemschutzgeräteträger der FF Garching/Alz

Verantwortung und Ausbilder

Die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger ist vom Kommandanten an den Leiter Atemschutz und den/die Atemschutzausbilder gemäß Organigramm delegiert. Hierzu zählen folgende Aufgaben, welche eigenständig gem. den Vorschriften, Regeln und Vereinbarungen durchzuführen sind:

- Einführung neuer Atemschutzgeräteträger
- Einweisung neuer Atemschutzgeräteträger
- Durchführung der Atemschutzübungen

Sofern nicht in der jährlichen Sicherheitsunterweisung die Unterweisung gem. FwDV 7 erfolgt ist, so ist diese Unterweisung ebenfalls durch die Atemschutzausbilder durchzuführen.

Generell zu beachtende Punkte im Fachbereich Atemschutz der FF Garching/Alz

Grundsätzlich gilt, dass die einschlägigen Vorschriften, Regeln und Anweisungen (z.B. FwDV 7, DGUV, ...) durch die Atemschutzgeräteträger eigenständig eingehalten werden.

Die Voraussetzungen für den Einsatz/die Übung unter Atemschutz gem. FwDV 7, welche jedes Jahr durch die Kommandanten und/oder durch die Atemschutzausbilder gem. Organigramm geschult werden, sind eigenständig einzuhalten.

Zudem sei hier noch explizit erwähnt, dass der Atemschutzeinsatz unter Alkohol,- Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss strengstens untersagt ist.

Der Verstoß gegen diese Betriebsvereinbarung bzw. die gültigen Vorschriften, Regeln und Anweisungen kann neben den ggf. entstehenden Gefahren für den Atemschutzgeräteträger sowie dessen Kameraden und Hilfeersuchenden auch zu einer Abmahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst führen.

Atemschutz-Ampel

Die 2024 eingeführte Atemschutz-Ampel wird mit Einführung der Software FireManager wieder aufgehoben. Stattdessen erhalten die Feuerwehrdienstleistenden über die FireManager-App bzw. parallel per E-Mail einen Hinweis, wenn Sie die Vorgaben gem. FwDV 7 zum Tragen von Atemschutz nicht mehr erfüllen. Bis zur Wiedererlangung der Vorgaben ist das Tragen von Atemschutz untersagt. Bei längerer Nicht-Erfüllung der Vorgaben kann zudem der Ausschluss aus der Gruppe Atemschutzgeräteträger erfolgen und die Helmkennzeichnung entfernt werden.

Feuerwehrgerätehaus

Allgemeines

Durch die Kommandanten werden im Feuerwehrgerätehaus wiederkehrend Begehungen zur Feststellung von Mängeln und Gefährdungen durchgeführt. Die dabei festgestellten Mängel werden an den Dienstherrn weitergeleitet, welcher für die Behebung dieser Mängel zuständig ist.

Auf Grund des Gebäudealters und der seit Errichtung mehrfach geänderten Vorschriften für Feuerwehrgerätehäuser kann es zu Mängeln oder Gefährdungen kommen, die baulich nicht kompensiert werden können. Diese Gefährdungen werden bei der jährlichen Sicherheitsunterweisung erläutert, um organisatorisch für eine Reduzierung des Gefährdungspotentials zu sorgen. Die jeweils letzten Berichte zur Begehung können im Internbereich der Homepage eingesehen werden. Die dort aufgeführten Maßnahmen zur Gefährdungsreduktion sind, sofern sie organisatorische Maßnahmen wie Schulungen sind, in den Übungen und Sicherheitsunterweisungen zu schulen.

Werkstätten und Garagen

In den Werk- und Betriebsstätten gelten zusätzlich nachfolgende, arbeitsschutzrechtliche Arbeits- und Handlungsanweisungen.

Werkstatt Gerätewarte

- Siehe Anhänge 3.ff in der Anlage

Werkstatt Atemschutz

- Siehe Anhänge 4.ff in der Anlage

Garagen/Allgemein

- Siehe Anhänge 5.ff in der Anlage

<https://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/praxishilfen/betriebsanweisungen/maschinen-und-geraete>

Gefährdungsbeurteilungen PSA

Es wurden nachfolgend Gefährdungsbeurteilungen für PSA erstellt, sofern diese in ihrer Art und ihrem Umfang nicht bereits in den aktuell gültigen Feuerwehrdienstvorschriften und DGUV-Vorschriften ausreichend beschrieben und definiert sind.

Die Gefährdungsbeurteilungen dienen der Feststellung der Eignung von vorhandener und zu beschaffender PSA.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Feuerwehrhelme

Allgemeines zu Feuerwehrhelmen

Aluminium-Helme nach DIN 14940

Feuerwehrhelme mit Nackenschutz schützten insbesondere vor mechanischen Gefahren (z. B. herabfallende Gegenstände, Anstoß), vor thermischen Gefahren (Hitze, Flammen, Funken und abtropfende Materialien) und in Verbindung mit dem Gesichtsschutzschirm vor Verletzungen im Augen- und Gesichtsbereich. Diese Schutzwirkungen bieten auch vorhandene Helme nach der zurückgezogenen Norm DIN 14 940, sofern sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

In Bayern existiert kein Verbot, das die Verwendung von Aluminium-Helme nach der zurückgezogenen DIN 14 940 im Feuerwehrdienst untersagt - auch nicht für Atemschutzgeräteträger im Innenangriff!

ABER: Es ist aufgrund des Alters der Helme besonders darauf zu achten, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Und sofern Helme dieser Norm noch Innenausstattungen aus Kunststoff (Klick Bild 1) oder gar Lederpolster (Klick Bild 2) haben, empfiehlt die KUVB dringend, diese Helme auszusondern. Diese Empfehlung basiert auf den Erkenntnissen, dass die vormals verwendeten Lederpolster mechanische Belastungen nur unzureichend aufnehmen (dämpfen) können und Kunststoff-Bebänderungen einem Alterungsprozess unterliegen und durch Versprödung nicht mehr in der Lage sind, ausreichenden Schutz bei mechanischen Belastungen zu bieten.



Bild 1: Helm mit Kunststoffeinsatz
Quelle: atemschutzunfaelle.eu



Bild 2: Helm mit Lederpolster
Quelle: atemschutzunfaelle.eu

Generell gilt:

Nach § 14 (1) der [DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“](#) muss jedem und jeder Feuerwehrangehörigen ein Feuerwehrehelm mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Feuerwehrehelme der *DIN EN 443 „Feuerwehrehelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“* entsprechen. Anstatt eines Nackenschutzes aus Leder können alternative Materialien verwendet werden, sofern die Schutzwirkungen mindestens gleichwertig ist.

Beschaffung neuer Helme

Für die Beschaffung neuer Helme betrachtete DGUV Informationen:

- [DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung“](#)
- [DGUV Informationsschreiben „Auswahl von Schutzhelmen für den Feuerwehrdienst - Gemeinsame Stellungnahme des SG „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ und der vfdb, Referat 8“](#)

➤ Stellungnahme aus vorstehendem Link:

Für den Einsatz- und Übungsdienst bei deutschen Feuerwehren stehen derzeit drei Varianten von Feuerwehrhelmen zur Verfügung:

1. Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen gemäß DIN EN 443:2008-06

2. Feuerwehrhelme für die Wald- und Flächenbrandbekämpfung gemäß DIN EN 16471:2015-03

3. Feuerwehrhelme für die technische Rettung gemäß DIN EN 16473:2015-03

Vor einer Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) hat die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese Gefährdungsbeurteilung dient unter anderem als Grundlage für die Auswahl von Feuerwehrhelmen. Der Träger oder die Trägerin der Feuerwehr kann die DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr“ heranziehen und bewerten, ob die dargestellten Tätigkeiten das Einsatzspektrum der betreffenden Feuerwehr abdecken. Ist dies der Fall, kann diese Gefährdungsbeurteilung übernommen und die DGUV Information 205-014 als Grundlage für die Beschaffung verwendet werden.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Helmtypen in der Normung erfolgte mit dem Ziel, insbesondere für Einsatzkräfte in Südeuropa, leichtere und komfortablere Helmtypen zur Verfügung zu stellen, die speziell für das Einsatzspektrum Waldbrandbekämpfung oder technische Rettung z.B. nach Erdbeben eingesetzt werden können. Die höheren meteorologischen Temperaturen und auch die einsatzbedingte längere Tragedauer waren eine wesentliche Beurteilungsgrundlage.

Mit der Entwicklung der verschiedenen Helmtypen wurden auch unterschiedliche Prüfmethode in den Normen verankert, die möglichst den jeweiligen Einsatzbedingungen angepasst wurden. Diese Prüfmethode und Zielsetzungen sind nicht alle vergleichbar, dienen jedoch allesamt dem Ziel, einen höchstmöglichen Schutz für die den Helm tragende Einsatzkraft unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte zu bieten.

Diese Tatsachen bzw. die Veröffentlichung der Normen haben bei den Feuerwehren zu Irritationen bei der Klärung der Frage geführt, welche Helmtypen nun zukünftig zu beschaffen sind.

Hierzu nimmt das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV e. V. gemeinsam mit dem Referat „PSA“ der vfdb e.V. wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich ist für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst deutscher Feuerwehren der Feuerwehrhelm nach DIN EN 443:2008-06 geeignet. Diese Variante stellt einen Kompromiss zwischen Wärmebeständigkeit, Isolationsvermögen, mechanischem Schutz und Tragekomfort dar. (siehe hierzu auch die Gefährdungsbeurteilung in der DGUV Information 205-014).
2. Der Feuerwehrhelm nach DIN EN 16471:2015 -03 ist eine leichte Version eines Schutzhelmes mit Grundeigenschaften hinsichtlich der thermischen Stabilität und mechanischer Schutzfunktion. Dieser Helm eignet sich für Feuerwehren, die ausschließlich bei der Brandbekämpfung im Außenbereich oder bei der Wald- und Flächenbrandbekämpfung zum Einsatz kommen.

Der Feuerwehrhelm nach DIN EN 16473:2015-03 ist eine geeignete Schutzhelmlösung für Einheiten die nur Aufgaben der technischen Rettung wahrnehmen.

Bei den Feuerwehren können dies auch spezielle Hilfeleistungsgruppen sein, z.B. Sondereinsatzgruppen für die technische Hilfe, reine Ölwehren oder Einheiten die nur für Unterstützungsaufgaben im ABC-Einsatz aufgestellt wurden (z.B. Dekontaminationseinheiten). Dieser Feuerwehrhelm ist zudem geeignet als Kopfschutz für Einsatzkräfte im Rettungsdienst (siehe hierzu auch die DGUV Regel 105-003).

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass an dem Grundgedanken, für die deutschen Feuerwehren eine universelle persönliche Schutzausrüstung zu normen und damit auch auf dem Markt bereit zu stellen, festgehalten wird. Lediglich für besondere Anwendungsfälle werden gesonderte Schutzausrüstungen entwickelt und auf den Markt gebracht.

Können solche besondere Anwendungsfälle nicht im Vorfeld definiert und entsprechendem Personal zugeordnet werden, ist der Feuerwehrhelm nach DIN EN 443:2008-06 das Mittel der Wahl.

Gesichts- und Augenschutz

Ist ein Gesichts- bzw. Augenschutz erforderlich (z. B. bei Schleif-, Trenn-, Motorsägearbeiten, usw.), so ist dieser nach der [DGUV Regel 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“](#) zusätzlich bereitzustellen. Beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten und Hebekissensystemen wird Gesichtsschutz empfohlen.

Neben dem persönlich zugewiesenen Gesichtsschutz (Klappvisier) für Feuerwehrhelme werden in der FreiW. Feuerwehr Garching/Alz Klappvisiere in den Einsatzfahrzeugen vorgehalten, welche bei Bedarf zudem verwendet werden können.

Des Weiteren werden Schutzbrillen (auch für Brillenträger) am PSA-Board in der Fahrzeughalle bereitgehalten.

Feuer-/Flammschutzhaube

Bei der Brandbekämpfung mit erhöhter thermischer Belastung (z. B. Innenangriff) ist eine Feuerschutzhaube nach *DIN EN 13 911 „Schutzbekleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“* unter dem Helm zu tragen.

In der FreiW. Feuerwehr Garching/Alz werden bei jeder Atemschutzmaske in der Tragetasche Feuer- bzw. Flammschutzhauben nach DIN EN 13911 vorgehalten.

Anbauten an Feuerwehrhelmen

Zubehör und Anbauteile an den Helm können dessen Schutzwirkung negativ beeinflussen. Daher dürfen Feuerwehrhelme nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist.

Verwendungsdauer

Eine Aussonderungsfrist für vorhandene Helme nach der zurückgezogenen DIN 14 940 besteht nicht. Generell gilt, dass Feuerwehrhelme nach Angaben der Hersteller auszusondern sind.

Feuerwehrhelme aus Kunststoff unterliegen materialbedingt einem Alterungsprozess. Helme nach DIN EN 443 haben eine Kennzeichnung des Herstellungsjahres und erhalten in den Herstellerinformationen Angaben zur Alterung (Lebensdauererwartung). Witterungseinflüsse, UV-Strahlung, mechanische und thermische Belastungen können den Alterungsprozess dieser Helme zusätzlich beschleunigen und deren Schutzwirkung beeinträchtigen. Ergänzende Empfehlungen hierzu können vom Hersteller angefordert werden.

Gefährdungsanalyse, Risikobetrachtung, Auswahl geeigneter PSA

Auf Grundlage der aufgeführten Dokumente konnte keine zusätzlichen oder besonderen Gefährdungen neben den in den DGUV-, KUVB- und AGBF-Publikationen aufgeführten Gefahren und/oder Risiken festgestellt werden. Daher werden als Beurteilungsgrundlage die aufgeführten Publikationen zu Rate gezogen.

Zum Einsatz in der Freiw. Feuerwehr Garching/Alz als Universal-Helm für sämtliche Einsatzbereiche kommt der Standard-Feuerwehrhelm (Typ A) vom Hersteller Colsmann Typ ALEX 013, 014, 015, 016 oder 017 (und ggf. Nachfolgermodelle, sofern mind. dieselbe Schutzstufe und Schutzwirkung erreicht wird) in der Ausführung H2 oder H3 (Gleicher Helm mit kleinen Ausstattungsunterschieden sowie in der jeweiligen Größe); Werkstoff Aluminium; Laut Hersteller kein Ablaufdatum; Zugelassen nach DIN EN 443/2008. Zusätzlich ausgestattet wird der Helm mit einem Ledernackenschutz. Jedem Feuerwehrdienstleistendem wird zudem ein abnehmbares Klappvisier mit klarer Plexiglasscheibe zur Verfügung gestellt.

Als weitere, zusätzliche Ausstattungen können sämtliche vom Hersteller zugelassenen Adapter und Lampenhalterungen angebracht werden.

Feuerwehrhelme aus dem Altbestand nach DIN 14940, sofern sie nicht den Bildern 1 und/oder 2 aus Punkt 1.1 entsprechen (Diese werden umgehend ausgemustert, sofern noch vorhanden!), werden ebenso einer nach DGUV- und Herstellerangaben wiederkehrenden Prüfung durch befähigte Personen unterzogen und im Falle von Mängeln ausgemustert, wie auch Helme nach DIN EN 443/2008.

Der Feuerwehrhelm kann für die Brandbekämpfung im Innen- und Außenangriff verwendet werden und stellt auch ausreichend Schutz für die technische Hilfeleistung und Waldbrandbekämpfung (ggf. in Verbindung mit Feuer-/Flammschutzhauben) bereit.

Quellen:

<https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/persoенliche-schutztausruestung/>

https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Infoblätter/DGUV_Infoblatt_Auswahl_von_Schutzhelmen_für_Feuerwehren.pdf

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – Feuerschutzkleidung

Zugrundeliegende Unterlagen

- [DGUV Information 205-020 Feuerweherschutzbekleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer](#) (Stand 2012, in Überarbeitung)
- [DGUV Information **Meine Feuerweherschutzbekleidung** - Informationen für Einsatzkräfte](#) (Stand 2015)
- [Warnwirkung von Feuerweherschutzbekleidung](#) (KUVB Info; Stand 2009)

Anlagen

Anlage 1 – Organisatorisch/Sicherheit

Anlage – Skizze An-/Abfahrtswege und Verkehrswege



~~Anlage 3 – Betriebsanweisungen Werkstatt und Gerätewarte~~

~~Anlage 3.1 – Betriebsanweisung – Arbeiten unter elektrischer Spannung~~

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1.	ANWENDUNGSBEREICH
Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln durch Elektrofachkräfte. Achtung: Beginn der Arbeiten nur mit besonderem Auftrag und nach Durchführung besonderer Sicherheitsmaßnahmen durch den Unternehmer.	
2.	GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT
– Körperdurchströmungen können zu Verkrampfungen, Herzkammerflimmern, Herzstillstand und inneren Verbrennungen führen. – Verbrennungsgefahr durch Lichtbogenbildung bei Kurz- oder Erdschlüssen. – Absturzgefahr bei Arbeiten auf der Leiter oder anderen hoch gelegenen Arbeitsplätzen.	
3.	SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN
– Isolierte Hilfsmittel einschließlich Schutzbekleidung sowie isolierte Werkzeuge vor der Benutzung auf augenfällige Mängel überprüfen. – Gesichtsschutz und isolierende Sicherheitsschuhe tragen. – Standort isolieren. – Benachbarte spannungsführende Teile abdecken. – Isoliertes Werkzeug benutzen. – Arbeiten erst nach Sicherstellung der Überwachung durch unterwiesenen und in Herz-Lungen-Wiederbelebung ausgebildeten Sicherungsposten beginnen.	
4.	VERHALTEN BEI STÖRUNGEN
Fallen Werkzeuge oder Bauteile in die Anlage – Arbeiten unterbrechen; prüfen, ob für deren sichere Entfernung Spannungsfreiheit erforderlich ist. – Bei erforderlicher Spannungsfreiheit ist freizuschalten, gegen Wiedereinschalten zu sichern und Spannungsfreiheit festzustellen; erst danach Werkzeug oder Bauteil entfernen. – Bei Lichtausfall Arbeit unterbrechen.	
5.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE
– Anlage freischalten. – Verletzten bergen. – Erste Hilfe leisten (Verbrennungen mit Wasser kühlen, bei fehlender Atmung und fehlendem Puls sofort Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen einleiten). – Unfall melden. Tel. 112	
6.	INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG
– Persönliche Schutzausrüstungen und Werkzeug vor Gebrauch auf augenfällige Mängel (z.B. Löcher, Isolierschäden, Aufweitung an Schlüsseln, runde Schraubendreherscheiden) überprüfen. – Isolierte Werkzeuge und isolierte Hilfsmittel trocken, sauber aufbewahren.	
7.	FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG
Gesundheitliche Folgen: Verletzungen	
Datum: 08.05.2023	
Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)	

BETRIEBSANWEISUNG	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
ANWENDUNGSBEREICH	
Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für das Benutzen von elektrischen Handwerkzeugen	
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT	
	Gefahren durch das Benutzen von elektrischen Handwerkzeugen ergeben sich durch elektrischen Strom, wegfliegende Werkstücke, außer Kontrolle geratenes Werkzeug, Schneiden, Quetschen, herabfallende Werkstücke, Aufwickeln durch drehende Werkzeuge, Lärm und Staub. Es ist zu gewährleisten, daß nur geprüfte Werkzeuge und Geräte benutzt werden und diese spätestens alle sechs Monate überprüft werden.
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN	
 	• Es darf nur zweckentsprechendes und überprüftes Handgerät und Zubehör verwendet werden. • Vor der Benutzung eines neuen Gerätes die Gebrauchsanweisung lesen und beachten. • In elektrischen Handmaschinen nur die dafür zugelassenen Werkzeuge einspannen (z. B. bei Schleif- und Trennscheiben). • Elektrische Betriebsmittel nur bei sicherem Stand und noch zu bewältigendem Drehmoment mit beiden Händen führen. • Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren. • In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen nur EX-geschützte Maschinen benutzen. • Eng anliegende Arbeitskleidung tragen. • Je nach Arbeitsumgebung persönliche Schutzausrüstung benutzen: Schutzhelm, Schutzschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Handschuhe (nicht bei drehenden Werkzeugen) etc.
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN	
Schadhaftes Werkzeug und Zubehör sofort austauschen bzw. von einer Fachkraft instand setzen lassen.	
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE	
	• Informieren Sie sich, wo Verbandmittel aufbewahrt werden. • Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zu leisten, sondern auch die Unfallstelle abzusichern. • Lassen Sie sich auch kleinere Verletzungen sofort verbinden. Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. • Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter. • Achten Sie darauf, daß über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z. B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG	
Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektoren dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.	
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG	
Gesundheitsschäden, Verletzungen.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 3.4 – Betriebsanweisung – Schweißarbeiten

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Elektro-Schweißarbeiten	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
	• Gefahr eines elektrischen Schlages: - durch beschädigte Schweißkabel, - falschen Anschluss des Massekabels, - mangelhafter Schutz bei indirektem Berühren. • Verletzung durch: - elektrische Körperdurchströmung, - Verbrennen, - Sekundärünfälle, z.B. Abstürzen durch Erschrecken. • Gefahren für Augen und Haut durch UV-Strahlen • Verletzung durch: - Verblitzen der Augen, - Verbrennen der Haut, - Schweißperlen und wegspritzende Schlacke.
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
  	• Vor Gebrauch Gerät und Kabel auf Mängel prüfen (auch Gültigkeit der Prüfplaketten). • Gute Leitfähigkeit zwischen Massekabel und Werkstück herstellen: - möglichst am Werkstück bzw. mit geringem Abstand und fester Verbindung. • Vor Arbeitsbeginn Absauganlage einschalten und bei Bedarf nachführen. • Brenner immer isoliert ablegen (mögl. Elektrodenrest entfernen). • Kabel vor Beschädigung schützen, Kabel mit isolierten Kupplungen verwenden. • Persönliche Schutzausrüstung tragen und auf sicheren Zustand achten: - Hautschutz entsprechend Hautschutzplan durchführen, - Schweißerschutzhandschuhe mit Stulpen (ohne Metallniete) tragen, - Gesichtsschutzschirm oder Kopfschutzhaube mit abgestimmten Schutzfilter tragen, - Augenschutz auch beim Abschlagen der Schlacke o.ä. tragen, - Schutzärmel, Gamaschen, Schürzen aus schwer entflammbarem Material (falls sich Schweißperlen festsetzen können) oder Schweißer-Schutzanzug (Hose über den Schuhen tragen), - Sicherheitsschuhe tragen. • Auch Schweißhelfer müssen Persönliche Schutzausrüstung tragen. • Blendschutzmaßnahmen für andere treffen (z.B. Vorhang schließen). • Schweißgerät vor dem Kuppeln der Schweißkabel abschalten.
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei Mängeln am Schweißgerät Gerät ausschalten und Aufsichtführende informieren. • Bei Ausfall der Absauganlage oder anderen Störungen Aufsichtführende informieren. • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen.	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
	• Ersthelfer und Aufsichtführende informieren. • Bei Stromunfall: - Stromzufuhr unterbrechen und Verletzten aus dem Stromkreis entfernen, - bei Atem- bzw. Herzstillstand Wiederbelebung einleiten und Notarzt alarmieren.
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Schäden an Schweißeinrichtungen dürfen nur von den beauftragten Personen beseitigt werden. • Beschädigte Kabel oder Kupplungen instandsetzen oder austauschen lassen.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Arbeiten mit Lithium-Ionen-Akkumulatoren in elektrobetriebenen Handmaschinen	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
   	- Brandgefährdung wegen - mechanischer Einwirkungen durch Stöße, Vibration, Sturz - thermischer Einwirkungen durch Hitze, Kälte - Verwendung nicht originaler Lithium-Ionen-Akkumulatoren oder Ladegeräte - Kurzschluss der Batteriepole - Chemische Gefährdung durch den Austritt kanzerogener, toxischer und sensibilisierender Inhaltstoffe - Elektrische Gefährdung durch einen Kurzschluss des Ladegeräts
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
  	- Lithium-Ionen-Akkus nicht dauerhaft hohen Temperaturen aussetzen, direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Isolierte Transportbehälter verwenden. - Lithium-Ionen-Akkus während des Ladevorgangs keinen hohen Temperaturen aussetzen. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Feuerfeste Ladeschänke verwenden. Nur unter Aufsicht laden. - Nur vom Hersteller freigegebene sowie kompatible Lithium-Ionen-Akkus und Ladegeräte verwenden. - Nach einer mechanischen Einwirkung infolge von Sturz, Schlag oder Quetschung ist eine Weiterverwendung und das Laden untersagt. Der betroffene Lithium-Ionen-Akku muss über einen Zeitraum von einer Stunde in einem feuerfesten Behälter aufbewahrt werden, bevor er nach einer Sicht- und Temperaturprüfung weiterverwendet werden kann. Die Pole des Akkus mit Polkappen abdecken, wenn er nicht verwendet wird. - Welche PSA erforderlich ist, ist je nach Maschine der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen. - Löschmittel im Betrieb, im Fahrzeug sowie auf der Montagestelle bereitstellen. Besondere Feuerlöscher für brennende Lithium-Ionen-Akkus werden in der Regel nicht benötigt. - Beim Austritt von Gefahrstoffen (Elektrolytflüssigkeit) Schutzbrille tragen und Einweghandschuhe aus Nitrilkautschuk (EN 374) verwenden.
4. Verhalten bei Störungen und im Notfall	
	Notruf: 112
	- Bei Störungen während des Betriebs den Akku entfernen und in einem feuerfesten Behälter oder einer feuerfesten Tasche ablegen. - Bei Störungen während des Ladevorgangs Netzstecker ziehen und das Ladegerät mit dem Akku in einem feuerfesten Behälter oder einer feuerfesten Tasche ablegen. - Im Brandfall die Windrichtung beachten, da giftige Gase und Dämpfe freigesetzt werden können. Wenn möglich Akku aus dem Brandbereich entfernen. - Mängel und Schäden dem oder der Vorgesetzten melden.
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	
	Notruf: 112
 	- Unfallstelle sichern. - Ersthelfer/Ersthelferinnen und Vorgesetzte verständigen. - Verletzte Person betreuen. - Bei Augenverletzungen durch ausgetretenes Elektrolyt die Augenspülflasche verwenden und einen Arzt/eine Ärztin hinzuziehen. - Nach Hautkontakt die betroffenen Stellen gründlich waschen. - Bei Verschlucken oder Einatmen einen Arzt/eine Ärztin hinzuziehen.
6. Instandhaltung, Entsorgung	
- Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. - Als Gefahrgut entsorgen (ADR Sondervorschrift 681). - Defekte Lithium-Ionen-Akkus in feuerfesten Behältern bzw. Taschen lagern.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 3.6 – Betriebsanweisung – Handgeführte Trenn- und Schleifmaschinen

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Arbeiten mit handgeführten elektrischen Schleif- und Trennmaschinen (Winkelschleifer, Flex, Sägen)	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
 • Lärm- und Staubbentwicklung • Gefahr der Augenverletzung durch Schleiffunken • Verbrennen an heißen Schleifflächen • Schneiden an Schleifgraten • Brandgefahr durch Schleiffunken • Schleifverletzungen beim Abrutschen oder Auslaufen der Schleifscheibe • Rückschlag der Maschine beim Verkanten der Schleifscheibe • Getroffen werden durch wegfliegende Teile, z.B. beim Bruch der Schleifscheibe • Einziehen von Kleidung und/oder Haaren • Stromschlag bei Beschädigung der elektrischen Stromzuführung (Kabel)	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
 • Brennbare Materialien aus dem Arbeitsbereich entfernen oder abdecken • Für Brandschutz sorgen, Feuerlöscher bereithalten • Gehörschutz, Schutzbrille, Staubschutzmaske, Schutzhuhe benutzen • Absauganlage einschalten • Flugbahn der Schleifpartikel auf die Absauganlage hin ausrichten • Benachbarte Arbeitsplätze und Verkehrswege durch Stellwände abtrennen • Enganliegende Kleidung tragen • Bei langen Haaren Haarnetz tragen • Maschine beidhändig führen, „vom Körper weg arbeiten“ • Trennscheiben nicht zum Seitenschleifen verwenden • Schutzhauben nicht entfernen • nur für das jeweilige Gerät zugelassene Scheiben verwenden • Werkstück gegen Verkeilen und Klemmen sichern • Nach Beenden der Arbeit Netzstecker ziehen	  
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	
Notruf: 112	
• Gerät ausschalten, Netzstecker ziehen. • Mängel und Schäden dem Vorgesetzten melden.	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	
Notruf: 112	
 • Unfallstelle sichern. • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen. • Verletzte Person betreuen.	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Störungen nur von Sachkundigen (z.B. Elektrofachkraft) beseitigen lassen.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

FF Garching/Alz	Betriebsanweisung	Nummer: 12.32
1. Anwendungsbereich		
Arbeiten an ortsfesten Schleifmaschinen (Schleifbock) – Handgeführtes Trockenschleifen Abteilung: Gerätewartung Arbeitsplatz: Werkstatt Gerätewart		
2. Gefahren für Mensch und Umwelt		
	- Gefahren durch Bewegungen der Maschine: - Berühren des rotierenden Schleifkörpers - Getroffen werden von wegfliegenden Teilen bei Bruch des Schleifkörpers - Einziehen des Werkstücks zwischen Auflage und Schleifkörper - Gefahren durch das Abtragen (Schleifkörper und Werkstück): - Einatmen von Schleifstaub - Fremdkörperverletzungen an Augen und Haut - Verbrennen an heißem Werkstück und Brandgefahr durch Funken - Schädigung des Gehörs durch Lärm - Gefahren durch das Werkstück: - Schnellen an Graten und scharfen Kanten - Getroffen werden durch herunterfallende Werkstücke	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
	- An der Schleifmaschine dürfen nur unterwiesene Personen arbeiten. - Schleifkörper sind nach Vorgabe des Herstellers zu lagern. - Schleifkörper dürfen nur von hierzu beauftragten Personen ausgewählt, transportiert, geprüft, montiert und abgerichtet werden.	
	- Vor dem Aufspannen des Schleifkörpers ist eine Klangprobe vorzunehmen; Zum Aufspannen des Schleifkörpers sind geeignete Zwischenlagen und Spannfansche zu verwenden. - Nach dem Aufspannen ist der Schleifkörper einem Probelauf (nach Vorgabe des Herstellers) zu unterziehen; hierbei sind fangende Schutzvorrichtungen zu verwenden und der Gefahrenbereich abzusperren.	
	- Schleifkörper sind nach dem Aufspannen und danach in regelmäßigen Abständen mit dem Abrichtwerkzeug abgerichtet werden. - Schleifkörper, Schutzhaube und Werkstückauflage sind vor dem Schleifen auf Beschädigung bzw. richtige Einstellung zu prüfen.	
	Der Abstand zwischen Auflage und Schleifkörper darf maximal 3 mm, der zwischen Haube (Stirnschleiber) und Schleifkörper maximal 5 mm betragen. Der Öffnungswinkel der Schutzhaube ist entsprechend der Betriebsanleitung einzustellen.	
	- Prüfen Sie vor dem Schleifen die Wirksamkeit der Absauganlage. Bei unzureichender Absaugleistung ist Atemschutz zu benutzen. - Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz und benutzen Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung. - Vermelden Sie die Gefährdung Ihrer Umgebung.	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall		
- Bei Störung oder Schaden Maschine stillsetzen und gegen Wiedereinschalten sichern. - Störung oder Schaden z.B. am Schleifkörper oder an Schutzvorrichtungen dem Vorgesetzten melden. - Störungen oder Schäden nur vom Fachmann beseitigen lassen.		
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe		Notruf: 112
	- Maschine abschalten und Unfallstelle sichern - Ersthelfer und Aufsichtführende informieren - Verletzte Person betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung		
- Störungen und Schäden an der Maschine dürfen nur von beauftragten Personen beseitigt werden. - Für die Instandhaltung der Maschine ist zuständig: In Absprache mit Kommandant - Abgenutzte Schleifkörper werden im gekennzeichneten Abfallbehälter gesammelt. - Für Reinigung des Arbeitsplatzes und Entsorgung ist zuständig: Gerätewart		
Datum:	Unterschrift:	

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1.	ANWENDUNGSBEREICH
Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen sowie an Bohrwerken jeder Größe.	
2.	GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT
- Erfasst werden von Kleidung und Haaren durch offenen Antrieb, Bohrspindel, Bohrer oder herumschleudermes Werkstück. - Getroffen werden durch herumschleudermes Werkstück, wegfliegende Teile oder Abfälle. - Schnittverletzungen durch Späne. - Beim Umgang mit Kühlschmierstoffen sind Hautschäden und Allergien möglich.	
3.	SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN
- Antriebe vor Einschalten der Maschine verdecken. - Werkstück festspannen bzw. am Anschlag festlegen. - Bohrer- und Werkstückwechsel nur bei Stillstand. - Späne nur mit Spänehooken oder Besen entfernen. - Lange Haare (länger als Spindelumfang) durch Haarnetz oder Mütze verdecken. - Eng anliegende Kleidung tragen (Ärmel mit Bündchen oder nach innen aufkrempeln); Pullover und Kittel sind nicht geeignet. - Krawatten, Schals, Armbanduhren, Hand- und Armschmuck sind unzulässig. - Handschuhe dürfen bei Bohrarbeiten nicht getragen werden. - Gesundheitsschädliche Stoffe an Entstehungsstelle absaugen, besondere Betriebsanweisung beachten! - Kühlflüssigkeit so führen, dass Umgebung nicht benetzt wird, erforderlichenfalls Abweiser benutzen.	
4.	VERHALTEN BEI STÖRUNGEN
- Bei Bruch oder Festsetzung des Bohrers sowie bei herumschleudermes Teilen Maschine sofort stillsetzen und Störung im Stillstand beseitigen.	
5.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE
- Maschine abschalten. - Verletzten bergen. - Erste Hilfe leisten (Blutungen stillen, abgerissene Gliedmaßen sicherstellen, Brüche ruhig stellen). - Unfall melden, Tel. 112	
6.	INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG
- Späne nach Abschluss jeder Bohrarbeit in Spänesammelbehälter. - Maschine zum Arbeitsende reinigen. - Mängel an Maschine Aufsicht Führenden mitteilen. - Instandhaltungsarbeiten nur durch hiermit beauftragte Personen.	
7.	FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG
Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung	
Datum: 08.03.2023	
Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)	

Anlage 4—Betriebsanweisungen Atemschutzwerkstatt und Atemschutzgerätewarte

Anlage 4.1—Desinfektionsmittel Atemschutzwerkstatt

Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV

Druckdatum: 15.05.23

Arbeitsbereich, Arbeitsplatz, Tätigkeit

Arbeitsbereich: FF Garching/Alz
Arbeitsplatz: Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit: Desinfektion von Atemschutzgeräten

Gefahrstoffbezeichnung

neoform K plus

enthält: Didecylidimethylammoniumchlorid; N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin; Isotridecanol, ethoxylert

Gefahren für Mensch und Umwelt



H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augenspülvorrichtung bereithalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Aerosolbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Exposition

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist brennbar.

Persönliche Schutzausrüstungen

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz. Der Augenschutz muss EN 166 entsprechen.

Handschutz: Chemikalienbeständige Handschuhe

Körperschutz: Chemieübliche Arbeitskleidung.

Verhalten im Gefahrfall

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen

Ungünstige Löschmittel: Wasservollstrahl

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Mit geeigneten flüssigkeitsbindenden Materialien aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Bei Brand geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Erste Hilfe

Ersthelfer: Vorrangig Mitglieder der SAN-Gruppe, ansonsten jeder anwesende Feuerwehrdienstleistende



Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser 15 Minuten lang spülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser spülen.

Notrufnummer: 112

Sachgerechte Entsorgung

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Datum / Unterschrift Arbeitgeber: 15.05.2023 / Langschartner Michael (1. Kommandant)

Anlage 5—Betriebsanweisungen Allgemein, Fahrzeughalle, Sonstige Bereiche

Anlage 5.1—Betriebsanweisung—Handbetätigte Flurförderzeuge

BETRIEBSANWEISUNG	
Geltungsbereich und Tätigkeiten Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
ANWENDUNGSBEREICH	
Diese Betriebsanweisung gilt für die Benutzer von handbetriebenen Mitgänger-Flurförderzeugen.	
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT	
	• Verletzungen, insbesondere der Füße, durch Anfahren von Personen, Beschädigungen von Gegenständen. • Schwere Quetschungen durch umkippenden Flurförderzeugen. • Prellungen und Brüche durch Herabfallen von Lasten. • Beim Rückwärtsgehen: Quetschungen zwischen Deichsel und Regalen, Wänden und anderem. • Verätzungen durch Batteriesäure bei beschädigten Batterien oder beim Nachfüllen von destilliertem Wasser (siehe spezielle Betriebsanweisung).
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN	
– Vor Arbeitsbeginn: • Kontrolle des Flurförderzeugs auf erkennbare Sicherheitsmängel: Bremsen, Lenkung, Deichsel-Schalter, Hydraulik, Rollen/Bereifung. – Beim Betrieb: • Möglichst nicht rückwärts gehen. • Zur Verfügung gestellte Sicherheitsschuhe benutzen. • Jede Mitnahme von Personen ist verboten.	
• Nur für Flurförderzeuge freigegebene Verkehrswege befahren. • Nicht mit hochgehobener Last fahren. • Ladebleche nur dann befahren, wenn diese ausreichende Tragfähigkeit haben, sicher aufliegen und gegen Verschieben gesichert sind. • LKW, Sattelaufzieger und andere vor dem Befahren gegen Wegrollen sichern. • Nur bei ausreichender Sicht fahren. • Gerät nicht als Selbstfahrer benutzen. • „Rollerfahren“ ist verboten. • Anbaugeräte dürfen nur von hierin unterwiesenen Personen benutzt werden. – Beim Verlassen des Flurförderzeugs: • Flurförderzeug nicht auf Fluchtwegen und vor Notausgängen abstellen. • Schlüssel abziehen und Unbefugten nicht überlassen. • Flurförderzeug nicht als Hindernis in Verkehrswegen abstellen.	
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND IM GEFAHRFALL	
	Bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, Gerät nicht benutzen und Verantwortlichen informieren.
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE	
	• Ruhe bewahren. • Ersthelfer heranziehen. • Notruf: 112 • Unfall melden.
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG	
Instandhaltung nur durch hiermit beauftragte Personen.	

Anlage 5.2 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Fahrer

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1.	ANWENDUNGSBEREICH
Betrieb von Gabelstaplern durch Fahrzeugführer mit Befähigungsnachweis (Staplerführerschein) und Auftrag. Zusätzlich ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.	
2.	GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT
- Unkontrollierte Bewegungen durch unbefugte Benutzer. - Unkontrollierte Bewegungen durch unbeabsichtigtes Ingangsetzen. - Umsturz. - Herabfallen von Gegenständen. - Anfahren von Personen und Einrichtungen. - Gesundheitsgefahren durch hohe Abgaskonzentration.	
3.	SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENREGELN
- Nur jährlich geprüfte Fahrzeuge benutzen (Plakette). - Vor Arbeitsbeginn betriebssicheren Zustand anhand der Merkregeln „Was der Staplerfahrer beachten muss“ überprüfen. - Bei Fahrbetrieb Merkregeln „Was der Staplerfahrer beachten muss“ beachten. - Vorhandene Sicherheitsgurte anlegen. - Fahrzeug nicht vom Flur aus in Bewegung setzen. - Örtliche Geschwindigkeitbegrenzungen beachten. - Regeln der Straßenverkehrsordnung beachten. - Unnötiges Laufenlassen des Motors vermeiden. - Vor Verlassen des Fahrzeuges Feststellbremse anziehen und Schlüssel abziehen. - <u>Den Witterungsverhältnissen entsprechende Schutzkleidung tragen.</u> - Mitnahme von Personen nur bei hierfür geeignetem Fahrzeug und Auftrag. - Montagekorb formschlüssig am Gabelstapler befestigen. - Personen in Montagekorb nur auf- und abwärts bewegen; Sitz dabei nicht verlassen.	
4.	VERHALTEN BEI STÖRUNGEN
Bei Störungen (Versagen der Bremsen, Lastaufnahmemittel beschädigt, auslaufendes Öl usw.), welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, Stapler stillsetzen, Aufsicht Führenden verständigen. In allen übrigen Fällen Werkstatt anfahren.	
5.	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE
Stapler stillsetzen, Verletzten bergen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten (Blutung stillen, verletzte Gliedmaßen ruhig stellen, Schock bekämpfen). Unfall melden. Tel. 112	
6.	INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG
Instandhalten, Abschmieren und Reinigen erfolgt durch hiermit beauftragte Personen.	
7.	FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG
Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung	
Datum: 08.03.2023	
Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)	

Anlage 5.3 – Betriebsanweisung – Gabelstapler fahren

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Fahren mit Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Benutzen des Staplers durch unbefugte Personen • Quetschgefahr zwischen Flurförderzeug und festen Teilen der Umgebung • Um- oder Abstürzen des Staplers • Getroffen werden von herabfallendem Transportgut • Anfahren von Personen und baulichen Einrichtungen • Vergiftungsgefahr durch hohe Abgaskonzentration in Räumen bei Antrieb durch Verbrennungsmotor	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
Täglich vor Arbeitsbeginn: • Kontrolle des Flurförderzeugs auf erkennbare Sicherheitsmängel an Bremsen, Lenkung, Hydraulik, Reifen, Gabelzinken, Hubmast/Hubkette Beim Betrieb: • Betriebsanleitung des Gabelstaplers beachten • Benutzung nur durch ausgebildete und schriftlich beauftragte Personen • Es dürfen nur Stapler mit gültigem Prüfnachweis (z. B. Plakette) verwendet werden • Vorhandenes Fahrerrückhaltesystem benutzen • Innerbetriebliche Verkehrsregeln beachten • Nur für Flurförderzeuge freigegebene Verkehrswege benutzen • Tragfähigkeit des Staplers beachten (Lastschwerpunktdiagramm) • Gabelstapler nur vom Fahrersitz-stand aus in Bewegung zu setzen • Sicherheitsschuhe tragen • Jede Mitnahme und das Auf- und Abwärtsbefördern von Personen sind verboten • Lasten beim Verfahren nur bodenfrei anheben (bis 0,5 m über Flur) • Lasten so laden, dass sie nicht herabfallen oder sich verschieben können • Nur bei ausreichender Sicht auf die Fahrbahn und mit angepasster Geschwindigkeit fahren • Nicht unter Alkohol, Drogen und Medikamenteneinfluss fahren (Restalkohol) • LKW, Sattelaufzieger u. a. vor dem Befahren gegen Wegrollen sichern (Unterlegkeile) • Anbaugeräte (z. B. Arbeitsbühnen) dürfen nur von hierin unterwiesenen Personen benutzt werden (siehe besondere Betriebsanweisung) • Das Betriebsgelände nicht verlassen Beim Verlassen des Flurförderzeugs: • Gegen unbefugte Benutzung sichern (z. B. durch Schlüssel abziehen) • Nicht auf Fluchtwegen, vor Notausgängen oder in Verkehrswegen abstellen	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z. B. Bremse, Gabelzinken, Hydraulik) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren • Gegen weitere Benutzung sichern • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Stapler werden durchgeführt von den Gerätewarten.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 5.4 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Mitnahme von Personen

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler – Mitnahme von Personen	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Quetsch- und Schergefahren an engen Stellen, z. B. in Tordurchfahrten, bei Gegenverkehr • Herabfallen des Beifahrers während der Fahrt	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Mitfahrt ist nur auf Gabelstaplern mit Beifahrersitz und Haltegriff erlaubt • Die Fahrgeschwindigkeit darf 16 km/h nicht überschreiten • Die Mitnahme von Personen ist nur mit Auftrag des Vorgesetzten zulässig • Der Fahrer darf erst anfahren, wenn der Beifahrer sicher Platz genommen hat • Das Auf- und Absteigen ist nur während des Stillstandes erlaubt • Der Beifahrer hat die Haltegriffe zu benutzen • Das Hinausstrecken von Körperteilen über die Kontur des Gabelstaplers (z. B. Hängenlassen der Beine) ist verboten • Die Mitnahme von Personen auf den Gabeln, auf Paletten bzw. Lasten ist nicht zulässig	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei Störungen an Sicherheitseinrichtungen (z. B. Bremse, Gabelzinken, Hydraulik) Gabelstapler abstellen, sichern und Vorgesetzten informieren • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Gabelstapler werden durchgeführt von den Gerätewarten.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler - Batterie laden	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Explosionsgefahr • Brandgefahr • Verätzung durch Säure • Gefahr durch elektrischen Strom	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Betriebsanleitung der Hersteller der Batterie und des Ladegerätes beachten • Batterien frühzeitig laden, nicht in entladene Zustand abstellen (gilt auch für teilentladene Batterien) • Entladungen unter 20 % der Nennkapazität sind zu vermeiden; diese Tiefentladungen verkürzen die Lebensdauer der Batterie • Batterie vor dem Laden auf Gehäuseschäden, angehobene Bleiplatten und austretende Säure untersuchen • Gabelstapler sicher abstellen und gegen unbefugtes Benutzen sichern • Gabelstapler nur an das zugehörige Ladegerät anschließen: – Batteriestecker am Gabelstapler herausziehen – Ladegerätstecker in Batteriesteckdose stecken – Ladegerät einschalten • Keine Werkzeuge (Metallteile) auf der Batterie ablegen (Kurzschluss) • Säuredichte mit dem Säureheber prüfen (soll nach dem Laden zwischen 1,24 und 1,28 kg/l betragen) • Batterieflüssigkeit (nur destilliertes Wasser) erst nach dem Laden auffüllen • Beim Laden der Batterie kann explosionsfähiges Wasserstoff-Luft-Gemisch entstehen (Knallgas) • Ladestation stets gut belüften • In der Ladestation sind offene Zündquellen, offenes Licht und Rauchen verboten • Bereitgestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzen (Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz) • Batteriepole reinigen und mit säurefreiem Fett schützen • Auf festen Sitz der Polklemmen achten	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Brand melden • Löschversuch mit bereitgestelltem Löschmittel unternehmen • Mängel dem Vorgesetzten melden • Verschüttete Säure mit viel Wasser wegspülen.	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen • Säurespritzer im Auge oder auf der Haut mit klarem Wasser abspülen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Arbeiten an elektrischen Einrichtungen werden durchgeführt von den Gerätewarten	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 5.6 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Be- und Entladen

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler – Be- und Entladen von Fahrzeugen	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Anfahren von Personen • Wegrollen des Fahrzeuges • Um- bzw. Abstürzen des Gabelstaplers	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Fahrzeuge sind vor dem Be- und Entladen gegen Wegrollen (ggf. Umklippen) zu sichern (z.B. mit Feststellbremse, Unterlegkellen); bei Anhängern ist die DelchseI geradeaus zu stellen (In Fahrtrichtung) • Wird beim Be- und Entladen die Ladefläche, z. B. eines Lkws oder Anhängers, befahren: - Ist die Feststellbremse anzuziehen, - sind mindestens 2 Unterlegkelle vor die nicht gelenkten Räder zu legen, - Ist eine Ladebrücke mit rutschhemmender Oberfläche sowie entsprechender Breite und Tragfähigkeit anzulegen und gegen Verschieben zu sichern. • Vor Beginn des Ladevorganges hat sich der Fahrer des Gabelstaplers mit dem Fahrer des Lkws hinsichtlich des Arbeitsablaufes abzustimmen • Be- und Entladen der Fahrzeuge von der Seite: - beim Beladen: Last zuerst über den starren Achsen absetzen, - beim Entladen: Last zuerst über der gelenkten Achse abnehmen. • Bei Sattelanhängern und Wechselaufbauten (z. B. Container) ist auf sicheren Stand der Stützen zu achten, ggf. sind die Stützen auf Unterlagen zu stellen • Die an Gebäuden bzw. Rampen angebauten Ladebrücken sind nach Gebrauch in Bereitschaftstellung (hochgestellt) zu sichern	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren. • Bei Mängeln an Fahrzeugen, Anhängern und Ladebrücken Vorgesetzten informieren • Mängel nur vom Fachmann besettigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Stapler werden durchgeführt von den Gerätewarten	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 5.7 – Betriebsanweisung – Gabelstapler – Transport von hängenden Lasten

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler – Transportieren von hängenden Lasten	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Anfahren von Personen • Herabfallen von Lasten • Überlasten des Gabelstaplers • Fahren mit ausgefahrenem Hubgerät • Umstürzen des Gabelstaplers	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Betriebsanleitung des Gabelstaplerherstellers beachten • Hängende Lasten nur mit dem hierfür freigegebenen Stapler mit geeignetem Anschlagmittel bzw. Anbaugerät transportieren • Der Standsicherheitsnachweis für den Gabelstapler muss die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen • Fahren mit hängender Last: - für das Führen der Last sind Halteseile bereitzuhalten, - die Last ist mit dem Anschlagmittel sicher an der Gabel bzw. am Anbaugerät zu befestigen, - die Last ist in möglichst geringer Höhe zu transportieren (Unterkante der Last max. 10 cm über Flur), - die Last muss mittels Halteseils durch eine 2. Person geführt (verhindert auch das Pendeln) werden, - die 2. Person muss sich außerhalb des Gefahrenbereichs (nicht im Fahrweg bzw. unter oder unmittelbar vor der Last) aufhalten, - der Gabelstapler darf maximal mit Schrittgeschwindigkeit (8 km/h) fahren, während der Fahrt muss Verständigung (z.B. Funk oder Handzeichen) zwischen beteiligten Personen möglich sein.	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren • Bei Mängeln am Anschlagmittel bzw. Anbaugerät Vorgesetzten informieren • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Gabelstapler werden durchgeführt von den Gerätewarten.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Anlage 5.8 – Betriebsanweisung – Gabelstapler als Zugmaschine

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler – Einsatz als Zugmaschine	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Anfahren von Personen • Anfahren von Betriebseinrichtungen • Zusammenstoßen mit anderen Fahrzeugen • Um- bzw. Abstürzen des Gabelstaplers und der Anhänger	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Betriebsanleitung der Hersteller von Gabelstapler und Anhänger beachten • Gabelstapler und Anhänger nach den folgenden Merkmalen auswählen: – Gabelstapler und Anhänger müssen mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sein, die sich nicht unbeabsichtigt öffnen kann, – die Bremsanlage von Gabelstapler und Anhänger muss aufeinander abgestimmt sein und sicheres Fahren und Bremsen gewährleisten, – die Bremsanlage des Gabelstaplers muss sicheres Fahren und Bremsen gewährleisten, – die tatsächliche Anhängelast darf die zulässige Anhängelast nicht übersteigen – Faustregel: Die Anhängelast darf die zulässige Traglast des Gabelstaplers nicht übersteigen! • Vor Fahrtbeginn ist die Anhängerkupplung zu prüfen • Falls während der Fahrt die Bremse des Anhängers unwirksam ist, darf der Anhänger nur auf ebenem Gelände bewegt werden • Abgestellte Anhänger sind gegen Wegrollen zu sichern	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z. B. an Bremse, Gabel, Hydraulik, Anhängerkupplung) Stapler abstellen und Vorgesetzten informieren • Bei Mängeln am Anhänger Vorgesetzten informieren • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe	Notruf: 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen • Verletzten betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Stapler werden durchgeführt von den Geräte.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
1. Anwendungsbereich	
Gabelstapler - Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr	
2. Gefahren für Mensch und Umwelt	
• Benutzen des Gabelstaplers durch unbefugte Personen • Fahren mit einem Gabelstapler, der nach StVZO nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen ist • Kollisionen mit anderen Fahrzeugen • An- bzw. Überfahren von Personen	
3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
• Voraussetzungen für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr sind: – Ausbildung des Fahrers gemäß DGUV Vorschrift 68 „Flurförderfahrzeuge“, – Schriftlicher Fahrauftrag von der/dem Vorgesetzten und – allgemeiner Führerschein entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht des Gabelstaplers • Bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ist eine Fahrerlaubnis der Klasse B, über 3,5 t bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich. Solange die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, reicht unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht eine Fahrerlaubnis der Klasse L. • Einhalten der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO) • Gabelstapler muss entsprechend StVZO ausgerüstet sein mit: Fahrlicht, Rücklicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückspiegel, Unterlegkell (über 4 t zulässiges Gesamtgewicht) • Bei Leerfahrt muss an den Gabelstapler ein Warnschutzbalken angebracht sein	
• Versicherungsschutz des Gabelstaplers prüfen, Haftpflichtversicherungspflicht bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h • Betriebserlaubnis bei Straßenverkehrsbehörde einholen, Halterkennzeichnung anbringen, bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h amtliches Kennzeichen	
4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall	Notruf: 112
• Bei Störungen an Sicherheitseinrichtungen (z.B. Bremse, Gabelstapler, Hydraulik) Gabelstapler abstellen, sichern und Vorgesetzte/Vorgesetzten informieren • Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen	
5. Verhalten bei Unfällen - Erste Hilfe	No 112
• Unfallstelle sichern • Ersthelfer/Ersthelferin und Vorgesetzte/Vorgesetzten verständigen • Verletzte/Verletzte betreuen	
6. Instandhaltung, Entsorgung	
• Instandhaltungsarbeiten am Gabelstapler werden durchgeführt von den Gerätewarten.	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael

Anlage 5.10 – Betriebsanweisung – Benutzen von Leitern und Tritten

Betriebsanweisung	
Freiw. Feuerwehr Garching/Alz	
ANWENDUNGSBEREICH	
Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für das Benutzen von Leitern und Tritten.	
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT	
	Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Leitern und Tritten durch die Möglichkeit des Herunterfallens, Umkippen der Leiter, Abrutschen der Leiter oder des Benutzers, Herunterspringen und das Herabfallen von Gegenständen.
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN	
• Bei der Arbeit nicht zu weit herauslehnen, Schwerpunkte beachten. • Auf- und Abstiegsflächen frei von Gegenständen halten. • Spreizsicherung nach Herstellerangaben verwenden. • Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen. • Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen. • An Treppen und an anderen unebenen Standorten muss ein sicherer Höhenausgleich oder geeignetes Leiterzubehör verwendet werden. • Den richtigen Anstellwinkel von 65° bis 75° bei Sprossenanlegeleitern und 60 bis 70° bei Stufenanlegeleitern grundsätzlich einhalten. Unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen. • Anlegeleitern mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen lassen. • Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr). • Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten. Die oberen beiden Sprossen einer Stehleiter dürfen nicht bestiegen werden. • Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen. • Leitern und Tritte sind so aufzubewahren, dass sie gegen mechanische Beschädigungen, UV-Strahlung, Verschmutzung und Durchbiegen geschützt sind. • Leitern dürfen nicht provisorisch geflickt und nicht behelfsmäßig verlängert werden. • Nur geprüfte Leitern verwenden – Prüfung durch beauftragte Person durchführen lassen.	
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN	
• Schadhafte Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen. • Leitern aus Holz dürfen keine deckenden Farbanstriche haben, damit schadhafte Stellen erkannt werden. • Bei Mängeln unverzüglich Vorgesetzten informieren.	
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE	
• Informieren Sie sich, wo Erste-Hilfe-Material aufbewahrt wird und wer Ersthelfer ist. • Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhig stellen, Schockbekämpfung), sondern auch die Unfallstelle abzusichern. • Für die Erste-Hilfe-Leistung einen Ersthelfer hinzuziehen. • Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter. • Achten Sie darauf, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen, z.B. in einem Verbandbuch, gemacht werden.	
	NOTRUF: 112
INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG	
• Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden. • Reparaturen dürfen nur von den Herstellern oder durch autorisierte Fachfirmen durchgeführt werden.	
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG	
Gesundheitsschäden, Verletzungen	
Datum: 08.03.2023	Unterschrift: Langschartner, Michael (1. Kdt.)